

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen</p> <p>1. Trauerfeiern und Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs Oehde, in der Kapelle des Friedhofs Linderhausen oder am Grab abgehalten werden; sie sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen</p> <p>1. Trauerfeiern und Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs Oehde, in der Kapelle des Friedhofs Linderhausen oder am Grab abgehalten werden; sie sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
	<p>§ 7 Särge und Urnen</p> <p>Neu eingefügt:</p> <p>3. Die Urnennischen für Urnenbestattungen in Urnenwänden sind geeignet für die Aufnahme von je 2 Urnen mit einem Durchmesser von 0,18 m und einer Höhe von 0,28 m einschl. Überurne.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Grabarten</p> <p>1. Bestattungen können auf den Friedhöfen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, in</p> <p>1.1 Reihengrabstätten</p> <p>1.2 Rasenreihengrabstätten</p> <p>1.3 Wahlgrabstätten</p> <p>1.4 Urnenreihengrabstätten</p> <p>1.5 Rasenreihengrabstätten für Urnen</p> <p>1.6 Urnenwahlgrabstätten</p> <p>1.7 Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p>1.8 Urnenwänden</p> <p>1.9 Ehrengrabstätten</p> <p>erfolgen.</p>	<p>§ 8 Grabstätten –Allgemein-</p> <p>1. Auf den Friedhöfen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, können Bestattungen in Reihen-, Wahl- und Ehrengrabstätten vorgenommen werden.</p> <p>2. Reihengrabstätten können erworben werden</p> <p>2.1 für eine Sargbestattung</p> <p>2.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibfrüchte) (Grabgröße: Länge 1,20 m/Breite 0,60 m)</p> <p>2.1.2 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Grabgröße: Länge 2,10 m/Breite 1,20 m)</p> <p>2.2 für eine Urnenbestattung (Grabgröße: 0,70 m x 0,70 m)</p> <p>2.3 für eine Rasenbestattung Sarg und Urne (Grabgröße: Länge 2,10 m/Breite 1,20 m bzw. 0,70 m x 0,70 m)</p> <p>2.4 für eine Urnenbestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (Grabgröße: 0,50 m x 0,50 m)</p> <p>3. Wahlgrabstätten können erworben werden</p> <p>3.1 für eine Sargbestattung (Grabgröße: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m)</p> <p>3.2 für eine Urnenbestattung (Grabgröße: 1,00 m x 1,00 m)</p> <p>3.3 für eine Urnenbestattung in der Urnenwand</p> <p>3.4 für eine Rasenbestattung Sarg (Grabgröße: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m)</p>

Alte Fassung

3. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, ausgeschmückt und wieder verfüllt. Bei bereits bestehenden Gräbern hat der Nutzungsberechtigte Grabbepflanzungen, Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vorher zu entfernen. Urnenwände werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.

§ 9 Reihengrabstätten, **Rasenreihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein verstorbenes Kind unter einem Jahr oder eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten; in beiden Fällen vorausgesetzt, dass die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Sarg stattfindet.

Neue Fassung

4. Die Gräber **für Erdbestattungen** werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, ausgeschmückt und wieder verfüllt. **Die Friedhofsverwaltung kann jedoch eine teilweise Handzuschüttung durch andere Personen zulassen, wenn dies nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, vorgesehen ist und die bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden können.**
Bei bereits bestehenden Gräbern hat der Nutzungsberechtigte Grabbepflanzungen, Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vorher zu entfernen.
Urnenwände werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.

§ 9 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten **für Urnen- und Sargbestattungen**, die **anlässlich eines Bestattungsfalles von der Friedhofsverwaltung** für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden **zugewiesen** werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes **nach Ablauf der Ruhezeit** ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur **eine Einzelbestattung** vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für **Sargbestattungen** ein verstorbenes Kind unter einem Jahr oder eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten; in beiden Fällen vorausgesetzt, dass die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Sarg stattfindet.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 10 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten</p> <p>1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.</p> <p>2. Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Länge 2,50m/Breite 1,20 m) und, soweit es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt, als mehrstellige Grabstätten vergeben. Wenn es die Bodenverhältnisse zulassen, können auch Tiefengräber vergeben werden. In einem Tiefengrab können zwei Bestattungen übereinander erfolgen.</p> <p>4. In einer Wahlgrabstätte können auch je Grabstelle bis zu 4 Urnen bestattet werden; dies kann auch zusätzlich zu einer Erdbestattung erfolgen. § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß für die Belegung von Wahlgrabstätten.</p>	<p>§ 10 Wahlgrabstätten</p> <p>1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnen- und Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden nach den Vorschriften der Friedhofssatzung nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen. Für Bestattungen in Urnenwänden können Nutzungsrechte auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles verliehen werden, soweit es die jeweilige Belegungssituation der Urnenwandanlagen zulässt. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>2. Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten und, soweit es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt, als mehrstellige Grabstätten vergeben. Wenn es die Bodenverhältnisse zulassen, können in einer Grabstätte für Sargbestattungen auch Tiefengräber vergeben werden. In einem Tiefengrab können zwei Bestattungen übereinander erfolgen. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu 2 Urnen bestattet werden.</p> <p>4. In einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen können auch je Grabstelle bis zu 4 Urnen bestattet werden; dies kann auch zusätzlich zu einer Sargbestattung erfolgen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß für die Belegung von Wahlgrabstätten.</p>

Alte Fassung

10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich; Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

4. Zur Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet. Dies sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch friedhofseigene Bäume sowie von Grenz- und Rahmenbepflanzungen sind von den Verfügungsberechtigten zu dulden.

§ 16 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

A. Grabmale

1. Die Grabmale für Reihengrabstätten, **Urnenreihengrabstätten**, Wahlgrabstätten und **Urnenwahlgrabstätten**, müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Neue Fassung

10. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit gegen Entrichtung einer Gebühr vorzeitig zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechtes nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Grabmale, sonstige baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind vorher zu entfernen. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich; Ausnahmen können zugelassen werden. **Die Gebühr entfällt bei Rückgabe von Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen.**

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

4. **Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, sind zur Herrichtung, Pflege und Unterhaltung die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet.** Die Herrichtung, **Pflege**, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch friedhofseigene Bäume sowie von Grenz- und Rahmenbepflanzungen sind von den Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 15 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

A. Grabmale

1. Die Grabmale für Reihen- und Wahlgrabstätten müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. Auf Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: 2.1 Auf Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:</p> <p>3. Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>4. Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen.</p> <p>5. Rasenreihengräber für Urnen- und Erdbestattungen sind jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte aus Grauwacke, Größe: 0,30 m x 0,30 m, Mindeststärke 0,05 m, Oberfläche geschliffen, Inschrift vertieft getönt, zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig zu verlegen.</p>	<p>2. Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: 2.1 Auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</p> <p>3. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>4. Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen; das Anbringen von Halterungen für Kerzen, Vasen o.ä. ist nicht zulässig.</p> <p>5. Reihengrabstätten für Rasenbestattungen sind jeweils mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein, Größe: 0,30 m x 0,30 m, Mindeststärke 0,05 m, Oberfläche geschliffen, Inschrift vertieft oder vertieft erhaben zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig zu verlegen.</p> <p>Neu eingefügt:</p> <p>6. Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen sind jeweils mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein, Größe bis 0,40 qm Ansichtsfläche bei 1-stelligen Grabstätten, bis 0,60 qm Ansichtsfläche bei 2-stelligen Grabstätten, Mindeststärke 0,10 m, Oberfläche geschliffen, Inschrift vertieft oder vertieft erhaben, zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig zu verlegen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>B. Herrichtung der Grabstätten</p> <p>1. Die Grabstätten müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Unzulässig sind insbesondere:</p> <p>1.1. das Einfassen der Grabstätte; ausgenommen sind Buchsbaumhecken bis zu einer Höhe von 20 cm,</p> <p>1.2. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,</p> <p>1.3 das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</p> <p>2. Urngemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Grabschmuck und Grabmale sowie jegliche Kennzeichnungen sind unzulässig.</p> <p>3. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Urnenwände obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.</p>	<p>Neu eingefügt:</p> <p>7. Im Innenbereich des Gräberfeldes 52 Friedhof Oehde (Grabfeld für islamische Bestattungen) sind Grabmale nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zugelassen.</p> <p>B. Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten</p> <p>1. Die Grabstätten müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Unzulässig sind insbesondere:</p> <p>1.1 das Einfassen der Grabstätte; ausgenommen sind Hecken bis zu einer Höhe von 20 cm,</p> <p>1.2 das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,</p> <p>1.3 das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</p> <p>2. Urngemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung; sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet, gepflegt und unterhalten. Grabschmuck und Grabmale sowie jegliche Kennzeichnungen sind unzulässig.</p> <p>3. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Urnenwandanlagen sowie der Reihen- und Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.</p> <p>Neu eingefügt:</p> <p>C. Islamische Grabfelder</p> <p>Der Innenbereich des Grabfeldes 52 auf dem Friedhof Oehde wird als islamisches Grabfeld ausgewiesen. Hier können nur islamische Bestattungen in Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen durchgeführt werden.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§18 Schließung und Entwidmung</p> <ol style="list-style-type: none"> Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Sofern Umbettungen durchzuführen sind, werden Umbettungstermine einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten schriftlich mitgeteilt. 	<p>§17 Schließung und Entwidmung</p> <ol style="list-style-type: none"> Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Sofern Umbettungen durchzuführen sind, werden Umbettungstermine einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten schriftlich mitgeteilt.
<p>§ 21 Genehmigung von baulichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. 	<p>§ 20 Genehmigung von baulichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Der Antragsteller hat die Grabzuweisung vorzulegen bzw. sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
<p>§ 24 Unterhaltung von baulichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. 	<p>§ 23 Unterhaltung von baulichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>	<p>3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>
<p>§ 25 Entfernung</p>	<p>§ 24 Entfernung</p>
<p>1. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen sind vom Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten zum Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zum Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte zu entfernen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen.</p>	<p>1. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen sind vom Nutzungsberechtigten zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes vollständig von der Grabstätte zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen.</p>
<p>§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege</p>	<p>§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege</p>
<p>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verfügungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der</p>	<p>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt und unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Pflege und Unterhaltung hingewie-</p>

Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen.	sen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen.